

**Ortssatzung
der Gemeinde Pingelshagen
vom 1. Oktober 1995**

Als Grundlage eines demokratischen und solidarischen Gemeinwesens, für ein verantwortungsbewußtes Handeln aller im Interesse eines guten Zusammenlebens beschließt die Gemeindevertretung Pingelshagen folgende Ortssatzung:

§ 1 Gestaltung des Ortsbildes

Alle Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzer von Grundstücken sind verpflichtet, ihrem Anwesen ein ordentliches und gepflegtes Aussehen zu geben. Dazu zählen auch die Anstriche von Wohn- und Nebengebäuden, die Grundstückseinfriedungen und insbesondere die Pflege der Vorgärten sowie dem Grundstück vorgelagerten Flächen bis zur Straße bzw. dem Gehweg.

§ 2 Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über das Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

§ 3 Tierhaltung

(1) Jeder Tierhalter hat dafür zu sorgen, daß Ordnung, Sauberkeit und Hygiene gewährleistet sind.

(2) Jeder Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, daß eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Wege oder Plätze einschließlich der Grünstreifen sowie der Grünanlagen, Sport- und Spielplätze durch Hundekot unterbleibt.

(3) Soweit dennoch eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Wege oder Plätze einschließlich der Grünstreifen sowie der Grünanlagen, Sport- und Spielplätze durch Hundekot geschieht, ist der Hundehalter zur sofortigen Beseitigung verpflichtet. Zu diesem Zweck soll ein entsprechender Behälter (z. B. Schachtel, Tüte) mitgeführt werden. Die Beseitigungspflicht gilt auch für denjenigen, der einen Hund ausführt. Sie gilt auch für eine Verunreinigung von Vorgärten privater Grundstücke Dritter durch Hundekot.

§ 4 Straßenreinigung

(1) Alle Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzer von Grundstücken, die an öffentliche Straßen grenzen, sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zur Straßenreinigung verpflichtet.

(2) Zu reinigen sind in Frontlänge der anliegenden Grundstücke die Gehwege. Soweit an der anliegenden Straße kein Gehweg vorhanden ist, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die Fahrbahn bis zur Straßenmitte.

(3) Die Reinigungspflicht umfaßt die Säuberung der in Absatz 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub, wildwachsenden Kräutern und Hundekot.

(4) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Der Reinigungspflicht muß jedoch mindestens vierteljährlich nachgekommen werden.

§ 5 Beseitigung von Schnee und Glätte

(1) Alle Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer von Grundstücken sind nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zur Beseitigung von Schnee und Glätte verpflichtet.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigungspflicht erstreckt sich auf den an das Grundstück angrenzenden Gehweg an öffentlichen Straßen in Frontlänge. Soweit an der anliegenden Straße kein Gehweg vorhanden ist, muß auf einem 1 Meter breiten Streifen entlang des Grundstücks auf der Fahrbahn der Schnee und die Glätte beseitigt werden.

(3) Schnee und Glätte sind morgens bis spätestens 7.00 Uhr, an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 8.00 Uhr, zu beseitigen. Im Laufe des Tages sollen Schnee und Glätte nach beendetem Schneefall beseitigt werden. Die Schnee- und Glättebeseitigung muß abends bis 20.00 Uhr erfolgen.

§ 6 Öffentliche Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze

(1) Öffentliche Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze stehen unter dem besonderen Schutz aller Bürger. Sie dürfen nicht verschmutzt oder beschädigt werden.

(2) Das Betreten der Fußwege zu den und durch die öffentlichen Grünanlagen und das Benutzen der öffentlichen Spiel- und Sportplätze geschieht auf eigene Gefahr. Eine Schnee- und Glättebeseitigung auf den Fußwegen sowie den Spiel- und Sportplätzen durch die Gemeinde findet in der Regel nicht statt.

(3) Der Spielplatz zwischen den Regenrückhaltebecken ist vorgesehen für Kinder bis zu 12 Jahren. Bei der Benutzung des Spielplatzes soll - vor allem hinsichtlich der Lärmbelästigung - Rücksicht auf die Anlieger genommen werden; nach 20.00 Uhr hat jegliche Lärmbelästigung zu unterbleiben.

§ 7 Abfallbeseitigung und Wertstoffsammlung

(1) Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer von Wohn- und gewerblichen Grundstücken sind verpflichtet, sich der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen.

(2) Papier, Pappe und leere Flaschen können in den in der Gemeinde aufgestellten Sammelbehältern des zuständigen Abfallentsorgungsbetriebes (Iglu-Behälter) entsorgt werden. Gewerbetreibende dürfen die aufgestellten Iglu-Behälter für die Gemeinde nicht benutzen; sie müssen die Entsorgung ihres gewerblich anfallenden Verpackungsmaterials selbst betreiben.

(3) Die Aufstellfläche für die Iglu-Behälter darf nicht verunreinigt werden. Sollte es versehentlich zu Verschmutzungen kommen, sind diese vom Verursacher sofort zu beseitigen. Das Ablagern von Abfällen oder Wertstoffen neben den Sammelbehältern ist verboten.

§ 8 Führen von Hunden

(1) Hunde dürfen im Bereich des bebauten Gemeindeteils, insbesondere auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen nur an der Leine geführt werden.

(2) Auf Spiel- und Sportplätzen sind Hunde verboten.

§ 9 Ruhestörender Lärm

(1) Ruhestörender Lärm ist grundsätzlich zu vermeiden.

(2) Ruhestörender Lärm, der wegen notwendiger Bauarbeiten, Gartenarbeiten (z. B. Rasenmähen), der Bearbeitung von Brennholz usw. unvermeidbar ist, darf unter dem Gebot der größtmöglichen Rücksichtnahme nur an Werktagen verursacht werden, und zwar nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. An Samstagen ist unvermeidbarer ruhestörender Lärm nur zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr und zwischen 15.00 Uhr und 20.00 Uhr erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist ruhestörender Lärm verboten.

§ 10 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Gemeindevertretung der Gemeinde Pingelshagen von einzelnen Geboten oder Verboten in dieser Satzung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Einzelnen auf vorherigen Antrag eine Ausnahme genehmigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Ausnahmegenehmigung nach § 10 gegen die Verbote und Gebote in

- § 2,
- § 3 Abs. 3 Satz 1, 3 und 4,
- § 4,
- § 5 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 3,
- § 6 Abs. 1 Satz 2,
- § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3,
- § 8 oder
- § 9

verstößt, handelt ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist das Amt Lübstorf-Alt Meteln, - Der Amtsvorsteher - .

§ 12 Anderweitige Vorschriften

Anderweitige Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die Regelungen zu den in dieser Ortssatzung angesprochenen Bereichen enthalten, bleiben unberührt.

§ 13 Aufhebung der bisherigen Ortssatzung

Die Ortssatzung der Gemeinde Pingelshagen vom 31. August 1988 wird aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft.

Pingelshagen, den *12.9.1995*

Maike Frey
Maike Frey
Bürgermeisterin



ausgehängt am: *15.9.1995 Frey*
abgehängt am: *12.10.1995 Frey*